

Nr. 865b

Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

vom 9. September 1983* (Stand 1. April 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 57, 80 und 86 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981¹ und die Artikel 54, 106 und 107 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982^{2, 3},
auf Antrag des Fürsorgedepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

§ 1 *Ausgleichskasse*

¹ Der Ausgleichskasse des Kantons Luzern werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Orientierung über die Versicherungspflicht (Art. 80 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981⁴ [UVG] und Art. 106 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982⁵ [UVV]),⁶
- b. Überwachung der Einhaltung der Versicherungspflicht (Art. 80 UVG und Art. 107 UVV).

² Die der Ausgleichskasse entstehenden ausgewiesenen Aufwendungen sind vom Kanton zu entschädigen.

* G 1984 135. Vom Bundesrat am 6. September 1984 genehmigt.

¹ SR 832.20

² SR 832.202

³ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 248).

⁴ SR 832.20. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ SR 832.202. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 248).

§ 2⁷ *Dienststelle Wirtschaft und Arbeit*

¹ Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit verhindert die Benützung von gefährlichen Räumen oder Einrichtungen und verfügt die Beschlagnahme von Stoffen und Gegenständen, nötigenfalls unter Beizug anderer kantonalen Dienststellen (Art. 86 Abs. 2 UVG).

² In besonders schweren Fällen schliesst die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit den Betrieb bis zur Behebung des sicherheitswidrigen Zustandes (Art. 86 Abs. 2 UVG).

§ 3⁸

§ 4 *Gesundheits- und Sozialdepartement⁹*

Dem Gesundheits- und Sozialdepartement stehen bei der Durchführung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung alle Befugnisse zu, die nicht andern Behörden oder Stellen übertragen sind.

§ 5¹⁰ *Auskunftsstellen*

Alle Behörden und Dienststellen des Kantons und der Gemeinden erteilen den Versicherten auf Antrag die zur Ermittlung des Unfalltatbestandes erforderlichen Auskünfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 54 UVV).

II. Verfahren und Rechtspflege

§ 6 *Verwaltungsgericht*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerden aus dem Gebiete der Unfallversicherung.

² Das Verfahren ist in der Verordnung des Verwaltungsgerichtes über das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in Streitsachen aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung¹¹ geregelt.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 248).

⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 248).

⁹ Departementsbezeichnung gemäss Organisationsgesetz vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 263).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 248).

¹¹ SRL Nr. 44; aufgehoben durch Beschluss vom 4. Dezember 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 582).

§ 7 *Schiedsgericht*

¹ Das in Art. 57 UVG für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten vorgeschriebene Schiedsgericht wird für den Einzelfall wie folgt gebildet:

- a. Vorsitzender ist ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Verwaltungsrichter.
- b. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Anstelle einer säumigen Partei bezeichnet der Präsident des Verwaltungsgerichtes einen Schiedsrichter aus ihrer Berufs- oder Interessengruppe.

² Das Verwaltungsgericht besorgt die Kanzlei, das Kassen- und Rechnungswesen des Schiedsgerichtes.

³ Das Verwaltungsgericht ordnet das Verfahren im Rahmen des Bundesrechts und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch eine Verordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. September 1983

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Bühler
Der Staatsschreiber: Schwegler